



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen
LF5-TSG-35/316-2023 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12801	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Jakob Prochaska	13936	27. Februar 2024

Betrifft

Rundschreiben zur 1. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung der Beilagen und des folgenden Textes:

Durch folgende Novelle (BGBl. II Nr. 62/2024) der Geflügelpest-Verordnung 2007 (BGBl. 2007/309) sind alle Gemeinden zu informieren.

Es wurden neue Gebiete zu „stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ erklärt.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Schreiben vom 06.12.2023.

Die Informationen müssen durch den Anschlag an die Amtstafeln, Verteilung der Merkblätter der AGES und durch den Hinweis der aktuellen Informationen der Landeshomepage stattfinden.

Aktuelle Informationen sind hier zu finden:

<https://www.noel.gv.at/noel/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

[Aktuelle Tierseuchenmeldungen - Land Niederösterreich \(noel.gv.at\)](#)

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in „Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“

Aktuelle Gemeinden im „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“:

[Aktuelle Tierseuchenmeldungen - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noel.gv.at/tierseuchen/meldungen)

Es gilt Stallhaltungspflicht für Betriebe, die über 50 Tiere in den aufgelisteten Gemeinden halten.

Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).

Betriebe (oder Privatpersonen) unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen und müssen folgende Maßnahmen setzen:

- Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in „Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“

Tierhalter, die nicht in einer Gemeinde mit „stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ sind, müssen folgende Maßnahmen setzen:

- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist. Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein. Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?

Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Meldepflicht von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln

Wenn wildlebende Wasservögel und Greifvögel tot aufgefunden werden, dann ist der Fundort der lokal zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin der Bezirksverwaltungsbehörde) anzuzeigen, sodass die toten Tiere zur Seuchenfrüherkennung eingeholt und untersucht werden können.

Meldepflicht der Geflügelhaltung

Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. R i e d l
Abteilungsleiterin

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. Februar 2024

Teil II

62. Verordnung: 1. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007

62. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (1. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGebl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2023, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 350/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 62/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(zu § 8)

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

I. Burgenland

die Stadt:

Rust

die Bezirke:

- Güssing
- Jennersdorf
- Mattersburg
- Neusiedl am See

im Bezirk Eisenstadt Umgebung die Gemeinden:

- Breitenbrunn am Neusiedler See
- Donnerskirchen
- Hornstein
- Leithaprodersdorf
- Mörbisch am See

6. Neufeld an der Leitha
7. Oggau am Neusiedler See
8. Purbach am Neusiedler See
9. Wimpassing an der Leitha

im Bezirk Oberpullendorf die Gemeinden:

1. Drassmarkt
2. Kaisersdorf
3. Markt St. Martin
4. Neutal
5. Steinberg Dörfl
6. Stoob
7. Unterfrauenhaid
8. Weingraben

II. Kärnten

der Bezirk:

1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörtschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefeling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

1. Bleiburg
2. Diex
3. Eberndorf
4. Gallizien
5. Griffen
6. Neuhaus
7. Ruden
8. St. Kanzian am Klopeiner See
9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:

1. Frantschach-St. Gertraud
2. Lavamünd
3. St. Andrä
4. St. Georgen im Lavanttal
5. St. Paul im Lavanttal
6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

1. Feldkirchen in Kärnten
2. Glanegg
3. Ossiach
4. St. Urban
5. Steindorf am Ossiacher See
6. Steuerberg

III. Niederösterreich

im Bezirk Amstetten die Gemeinden:

1. Ardagger
2. Aschbach-Markt
3. Behamberg
4. Ennsdorf
5. Ernsthofen
6. Haag
7. Haidershofen
8. Neustadtl an der Donau
9. Oed-Oehling
10. St. Pantaleon-Erla
11. St. Peter in der Au
12. St. Valentin
13. Strengberg
14. Wallsee-Sindelburg
15. Weistrach
16. Wolfsbach
17. Zeillern

Im Bezirk Horn die Gemeinden:

1. Japons
2. Drosendorf-Zissersdorf
3. Langau
4. Geras
5. Pernegg
6. Irnfritz-Messern
7. Weitersfeld

im Bezirk Waidhofen an der Thaya die Gemeinden:

1. Raabs an der Thaya
2. Ludweis-Aigen
3. Groß-Siegharts
4. Karlstein an der Thaya
5. Waidhofen an der Thaya
6. Dietmanns

IV. Oberösterreich

die Stadt:

Steyr

im Bezirk Linz-Land die Gemeinden:

1. Enns
2. Kronstorf

im Bezirk Perg die Gemeinden:

1. Baumgartenberg
2. Mauthausen
3. Mitterkirchen im Machland

4. Naarn im Machlande

5. Sachsen

im Bezirk Steyr-Land die Gemeinde:

Dietach

V. Salzburg

derzeit keine Gebiete

VI. Steiermark

derzeit keine Gebiete

VII. Tirol

derzeit keine Gebiete

VIII. Vorarlberg

derzeit keine Gebiete

IX. Wien

derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete in Teil A.“

Rauch

Hochpathogene Aviäre Influenza

(HPAI, Geflügelpest, Vogelgrippe)

Information für Hobby- und Kleinhaltungen

Stand: 05.12.2023



Zum AGES Steckbrief



Quelle: Janon Stock/Shutterstock.com

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine akute, hochansteckende Viruserkrankung. Hochempfindlich für diese Tierseuche sind Hühner, Enten, Gänse und viele andere Vogelarten. 2023 ist die HPAI bei Wildvögeln in ganz Österreich aufgetreten und hat in einigen Fällen Nutzgeflügelbestände, Zoo-, Hobby- und Kleinhaltungen getroffen. Das Virus ist auf Säugetiere und auch auf den Menschen übertragbar (Zoonose). Es ist daher für Tierhalterinnen und Tierhalter wichtig, sich und ihre Tiere zu schützen!

Erreger der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) sind bestimmte Subtypen H5 oder H7 des Influenza A-Virus. Das Virus wird mit Speichel, Kot und Tränenflüssigkeit ausgeschieden. Die Ansteckung findet direkt von Tier zu Tier statt oder indirekt über Gegenstände, die in Berührung mit dem Virus gekommen sind. Alle Geflügelarten, aber auch viele Heim- und Wildvogelarten sind empfänglich. Eine Erkrankung verläuft meist schnell und heftig und endet tödlich. Wildlebende Wasservögel sind das natürliche Erregerreservoir. Atemwegsbeschwerden bis hin zu schwerer Atemnot, grünlich wässriger Durchfall, Blutungen an Organen, Kammspitzen und Ständern, Ödeme (Anschwellungen) im Kopfbereich, ausgeprägter Rückgang der Legeleistung, dünne oder fehlende Eierschalen, deutlich verminderte Wasser- und Futteraufnahme, Mattigkeit und Fieber sind häufige Symptome einer HPAI-Erkrankung. Auch nervale Symptome wie Schiefhalten/Verdrehen des Kopfes oder Lähmungen können auftreten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [AGES](https://www.ages.at) und des [Gesundheitsministeriums](https://www.gesundheitsministerium.at).

Verdacht auf hochpathogene Aviäre Influenza – Anzeigepflicht

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die HPAI anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die Amtstierärztin/der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

Haltung von Geflügel und anderen Vögeln – Meldepflicht

Gemäß Geflügelpestverordnung ist jede Haltung (ab 1 Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Gemäß Geflügelpest-Verordnung können „Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ oder „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind in diesen Gebieten auch für Hobby- und Kleinhaltungen (<50 Tiere) rechtlich verpflichtend umzusetzen:

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein.
- Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall/unter einem Unterstand erfolgen und Ausläufe müssen von Gewässern mit Wildvögeln abgezaunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser (z.B. Teiche), zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Bei Abfall der Futter-, Wasseraufnahme (>20%) oder Legeleistung (>5%) sowie erhöhten Todesfällen (>3%) ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- *Grundsätzlich gilt die Verpflichtung einer dauerhaften Haltung in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind (Stallpflicht).*
- Stallpflicht gilt nicht, wenn weniger als 50 Tiere gehalten werden und die Maßnahmen, die in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko verpflichtend sind (siehe oben), umgesetzt werden.

Dringend empfohlen werden zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen:

- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.
- Wechseln Sie vor und nach Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen Sie sich vor dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gegenstände vor dem Einbringen in Ihre Tierhaltung.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Führen Sie regelmäßig eine Schädnerbekämpfung durch.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jegliche Gewähr